

# Groß Strehliker Kreis-Blatt.

1928.

Groß Strehliß, den 19. September 1928

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

## Landwirte, laßt Eure Schweine gegen Rotlauf impfen! Wendet Euch an Euren Tierarzt!

**Inhalt:** Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenkulturtümer im Bereiche der Provinz Oberschlesien S. 149. — Aenderung der Kehrlohnstage S. 149. — Errichtung einer gewerblichen Anlage S. 149. — Beurteilung S. 149.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Erlass vom 6. August d. Js. U. IV. Nr. 2048 — den Leiter des Museums in Beuthen O.-S., Prähistoriker Dr. Walter Matthes in Beuthen O.-S., zum stellvertretenden Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenkulturtümer im Bereiche der Provinz Oberschlesien ernannt.

Oppeln, den 27. 8. 1928.

### Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

In Vertretung: gez. Dr. Fischer.

O. P. V. 4. Nr. 2166.

### Betrifft: Aenderung der Kehrlohnstage.

Die in Stüd 29 des „Groß Strehliker Kreisblattes“ vom 25. Juli 1928 bekanntgemachte neue Kehrlohnstage — L. III. 5076 — wird mit Wirkung vom 1. Juli 1928 ab wie folgt geändert:

Die Ziffer 1 c erhält folgende Fassung:

„Für Schornsteine von Zentralheizungen, zentralen Warmwasserbereitungsanlagen und gewerblichen Anlagen, soweit sie dem Kehrlohnzwang unterliegen, sind die doppelten Sätze wie zu a und b zu zahlen“.

Groß Strehliß, den 8. September 1928.

Der Landrat.

L. III. 5907.

Der Fleischermeister Max Emmerling in Mallnie beabsichtigt, auf seinem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 107 ein Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 ff. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anbringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Sonnabend, den 6. Oktober, vorm. 10 Uhr** in meinem Amte — Zimmer 7 — Termin anberaumat, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Groß Strehliß, den 13. September 1928

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Amtsvorsteher Jendryffel in Gyrowa ist für die Zeit vom 16. bis 30. 9. d. Js. beurlaubt und wird von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Kluczniot in Krempa vertreten.

Groß Strehliß, den 13. 9. 1928.

Der Landrat  
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. 4194.

**NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN**

# CANADA

Regelmäßige direkte Abfahrten  
nach **Halifax**  
**Quebec**  
**Montreal**

Nähere Auskunft über Einreisebedingungen u. Abfahrten erteilt  
in Groß Strehlitz: Georg Häbner, Krakauer Straße 34  
in Breslau: Norddeutscher Lloyd, Generalagentur Breslau  
Lloydreisebüro G. m. b. H., Neue Schweidnitzer Straße 6  
(Althausbau).

## Beyers Handarbeits-Bücher:

Filzhütelei  
Ein neuer Spannstich auf Stramin  
Filet auf grobem Grund  
Neueste Wollleibung für Kinder  
Gestopftes Schräg-Filet  
Klein-Kinder-Kleidung  
Alles aus Kunstseide  
Wolle von A bis Z  
Weiten gestickt, gestrickt, gehäkelt  
Witterdurchbruch  
Lampenschirme selbst zu arbeiten  
Kreuzsticharbeit auf Stramin,  
Teppich-Knüpfen  
Gabelhütelei  
Fenstervorhänge anfertigen u. aufmachen  
Schiffen-Spizzen  
Rüchen- und Schranzspizzen

Jeder Band 90 Pfg.

Sie haben in **G. Hübners Buchhandlung.**

*Sov, pinfft Du*

solche Apparate baut man mit  
dem Deutschen Rundfunk-1

Der Deutsche Rundfunk, im  
rasen Umschlag die Funkge-  
schichte für alle Hörer, bringt aber  
nicht nur Schaltungen und Bau-  
anweisungen, sondern auch inter-  
essante Aufsätze, Gedichte, Kritik,  
Roman, Schach, Rätsel und  
Humorede und die aussergewöhnlichen  
Programme aller europäischen  
Sender tauch die wichtigsten  
amerikanischen Stationen. Be-  
stellen Sie bei Ihrem Postamt, Briefträger oder Buchhändler. Best 50 Pf.  
Monatsbezug RM 2.-. Probebestern gern kostenlos vom Verlag Berlin N 23



## Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvorsteigerung soll die ideale  
Miteigentumshälfte des Thomas Pohla an dem im Grund-  
buche von Deschowig Blatt Nr. 71 eingetragenen, nach-  
stehend beschriebenen Grundstücke am 7. November 1928,  
10 Uhr an der Gerichtsstelle Zimmer 6 versteigert werden.  
Gemarkung Deschowig, Kartenblatt 3, Parzellen 8 bis 13,  
Gärtnerstelle (das Grundstück ist bebaut) 3 ha 24 a 70 qm  
groß, Reinertrag 7,89 Taler, Grundsteuer Mutterrolle Art.  
67, Nutzungswert 36 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 57.  
Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 1928  
in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Mauer Thomas  
Pohla aus Klein Stein Kreis Groß Strehlitz und dessen  
Braut Anna Handrich in Deschowig als Miteigentümer  
je zur Hälfte eingetragen.

Amtsgericht Lehnitz OS., den 3. September 1928  
2. K. 17/28.

Am Freitag, den 28. September 1928  
vormittags 12 Uhr werde ich im Gasthaus P. Rogon,  
Rosmierz

ein gut erhaltenes Sofa  
meistbietend gegen Barzahlung versteigern.  
Der Vollziehungsbeamte der Landtrankenkasse  
des Kreises Groß Strehlitz. Slawig.

# Merz

allerwärts!

Die deutsche Präzisions-

## Büro-Schreibmaschine

— auch für Reise und Heim —

Kauf auch in günstigen Monatsraten.  
Betrieb für Groß Strehlitz durch  
G. Hübners Buchhandlung.



## Danksgiving.

Jedem, der an  
**Rheumatismus**  
**Schias oder Nicht**  
leidet, teile ich gern kosten-  
frei mit, was meine Frau  
schnell und billig kurierte.  
15 Pfg. Rückporto erbeten.  
Müller, Oberpostsekretär  
a. D. Bresden 434,  
Reinhardt Markt 12.

# Sonderbeilage

zu Stück 34 des Groß Strehliger Kreisblattes

vom 29. August 1928.

Am 17. September d. Js. wird der

## Herr Reichspräsident von Hindenburg

Oberschlesien besuchen und auf seiner Fahrt im Kraftwagen durch Oberschlesien die Stadt- und Landgemeinden

Stubendorf, Suchau, Groß Strehlig, Warmuntowitz, Blottwitz und Groß Bluschnitz

berühren. Die Durchfahrt durch die Ortschaften wird zwischen  $\frac{1}{2}$  9 und  $\frac{1}{2}$  10 Uhr stattfinden.

Es ist sicherlich der ganzen Kreisbevölkerung ein Bedürfnis, den Herrn Reichspräsidenten bei der Durchfahrt würdig und herzlich zu begrüßen und der Freude über diesen Besuch auch durch reiche Beflaggung, vor allem in der Reichsflagge, die der Herr Reichspräsident selbst führt, äußerlich Ausdruck zu verleihen.

Da die Durchfahrt durch die gesamten Ortschaften im offenen Kraftwagen in langsamer Fahrt erfolgt, ist in den Ortschaften Gelegenheit zur Spalierbildung gegeben.

Ich ersuche, Vereine und Korporationen, die mit Fahnen an einer Spalierbildung teilnehmen wollen, sich dieserhalb mit mir oder den in Frage kommenden Gemeindevorständen ins Benehmen setzen zu wollen.

Groß Strehlig, den 30. August 1928.

Der Landrat.

Werber.

## Steuer-Ordnung

für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Groß Strehlig.

Auf Grund des Kreisratsbeschlusses vom 7. 7. 1928 wird gemäß des § 7 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 R. G. Bl. S. 402 in Verbindung mit den §§ 5, 16, 17 und 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 G. S. S. 500 für den Kreis Groß Strehlig folgende Steuerordnung erlassen:

### § 1.

Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft, eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus

unterliegt nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung einer Steuer.

Für die Steuer haftet derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt worden ist.

### § 2.

Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist, 5 v. H. des dem erlaubnispflichtigen Betriebe gewidmeten Anlage- und Betriebskapitals und 10 v. H. des aus dem Betriebe erzielten Jahresertrages.

Das Anlage- und Betriebskapital ist das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes.



Für Erlaubniserteilungen an Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, wird die Steuer auf das 10fache vorgenannter Sätze erhöht. Erhält eine freisangehörige Gemeinde eine Schankkonzessionssteuer, so ermäßigen sich die Kreisätze um den von der Gemeinde erhobenen Satz höchstens jedoch bis zur Hälfte.

## § 3.

Im Falle der Uebertragung einer bestehenden Wirtschaft, (eines bestehenden Kleinhandels) an einen andern Gewerbetreibenden, beträgt die Steuer

- |   |      |
|---|------|
| a) innerhalb des ersten Jahres nach Erlaubniserteilung an den Vorgänger | 100% |
| b) bei wiederholter Uebertragung innerhalb des ersten Jahres            | 200% |
| c) bei Uebertragung innerhalb des 2. und 3. Jahres                      | 90%  |
| d) bei Uebertragung innerhalb des 3. und 4. Jahres                      | 80%  |
| e) bei Uebertragung innerhalb des 6., 7. und 8. Jahres                  | 70%  |
| f) bei Uebertragung innerhalb des 9. und 10. Jahres                     | 60%  |
| g) bei Uebertragung nach dem 10. Jahre                                  | 50%  |

desjenigen Steuerfalles, welcher nach § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft — eines neuen Kleinhandels — zu entrichten wäre.

Für Wirtschaften — Kleinhandlungen —, in denen Getränke nur an einen begrenzten Personenkreis verabfolgt werden dürfen, oder die nur für eine bestimmt beschränkte Zeit während des Jahres — z. B. nur für die Sommermonate — genehmigt sind, beträgt die Steuer 50% desjenigen Steuerfalles, der nach § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft — eines neuen Kleinhandels — zu berechnen wäre.

## § 4.

Die Erlaubnis zur Erweiterung eines der im § 1 bezeichneten Betriebes ist mit einem Satze von 50% der nach § 2 zu berechnenden Sätze zu versteuern.

## § 5.

Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft (des Kleinhandels) von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling oder den überlebenden Ehegatten übertragen oder erteilt wird.

## § 6.

Der Kreisauschuß kann Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung gewähren:

1. Wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt wird,
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

Wird dem Inhaber einer Wirtschaft, welche gemäß Absatz 1 Ziffer 1 von der Steuer befreit geblieben ist, die Erlaubnis zum Ausschank von geistigen Getränken erteilt, so ist diese, ebenso wie die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft zu versteuern.

## § 7.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Kreis-ausschuß in Groß Strehlitz.

Steht bei Festsetzung der Steuer der Betrag beider oder des anderen der beiden Veranlagungsmachtigkeiten nicht fest, dann wird er geschätzt und die Steuer vorbehaltlich, späterer, endgültiger Festsetzung veranlagt und erhoben.

Ueber die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzufertigen.

Die Steuer ist vor Empfang der Konzessionsurkunde an die Kreiskommunalkasse in Groß Strehlitz zu entrichten. Steuerrückstände werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

Der Steuerpflichtige ist auf Anfrage des Kreis-ausschusses in Groß Strehlitz oder der ihm unterstellten Behörden und Beamten zur Auskunft verpflichtet.

## § 8.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Kreisauschuß schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Kreisauschuß. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen, binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksauschuß offen.

## § 9.

Wer eine ihm gemäß § 7 obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis 150, RM bestraft.

Die Strafe wird vom Kreisauschuß Groß Strehlitz festgesetzt und ist an die Kreiskommunalkasse in Groß Strehlitz zu zahlen.

## § 10.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Groß Strehlitz, den 15. Juli 1928.

**Der Kreisauschuß des Kreises Groß Strehlitz.**

Werber, Dr. Gollach, C. Lange.

Genehmigt aufgrund des § 19 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 in der jetzigen Fassung.

Oppeln, den 1. August 1928.

**Namens des Bezirksauschusses.**

L. E.

**Der Vorsitzende.**

J. B.: gez. Unterschrift.

Genehmigung.

L. 28 — 312/1.

Der Genehmigung des hiesigen Bezirksauschusses wird hiermit auf Grund des § 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Zeit bis zum 31. März 1930 unter dem Vorbehalte, einem spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gestellten Antrage auf Verlängerung zu entsprechen, die Zustimmung erteilt mit der Maßgabe, daß aus ihr keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können, falls der Staat oder das Reich die

Steuerart für sich in Anspruch nehmen oder eine andere weite Regelung treffen sollte.

Oppeln, den 23. August 1928.

**Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.**

L. S. Im Auftrage.  
gez. Wehrmeister.

O. P. IV. 4. Nr. 2227.

Vorstehende Steuerordnung wird hiermit veröffentlicht.

Groß Strehlitz, den 30. August 1928.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

Werber, Landrat.

K. I. 4039.

Das Tierzuchtamt Gleiwitz als solches ist aufgehoben und die Führung der Geschäfte dem Herrn Landwirtschaftslehrer Glorius, welcher demnächst an die Landwirtschaftliche Schule Loß versetzt wird, übertragen worden. Es wird gebeten, wegen der laufenden dienstlichen Angelegenheiten sich entweder an ihn, oder an die Landwirtschaftliche Schule in Groß Strehlitz zu wenden.

Groß Strehlitz, den 20. August 1928.

**Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

K. 3829.